



Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Resultate der Volksabstimmung vom 23. Mai 2022 – 3. Juni 2022

Erste Vorlage	«Ja zum verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln!» (Bern BE) <i>Seite 2</i>
Zweite Vorlage	«Arbeitnehmervertretung in Verwaltungsräten (VR)» (Balerna TI) <i>Seite 3</i>
Dritte Vorlage	«Für Gleichberechtigung bei den Löhnen» (Buchs ZH) <i>Seite 4</i>
Vierte Vorlage	«Ja zur Reduzierung der Lichtverschmutzung!» (Le Mont-sur-Lausanne VD) <i>Seite 6</i>
Fünfte Vorlage	«Regulierung der Innenraumtemperatur in Geschäften» (Stadt Zürich ZH) <i>Seite 7</i>

die Mobiliar movetia Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility



Internetagentur

Gottfried und Ursula
Schäppi-Jecklin Stiftung

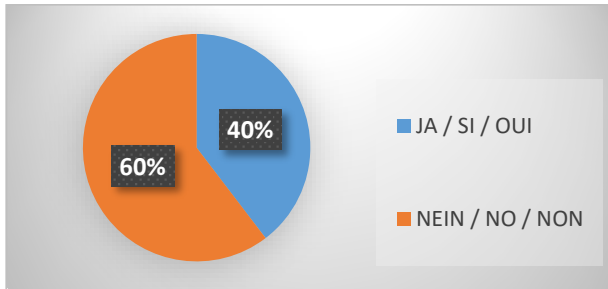
Erste Vorlage: «Ja zum verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln!» (Bern BE)

Die Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs.4 (neu)

⁴ Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen für die aktive Abgabe von Lebensmitteln der Grossverteiler an bedürftige Personen und zertifizierte Organisationen, zwecks Verhinderung von Lebensmittelverlusten. Der Schutz der Gesundheit muss jederzeit gewährleistet sein.



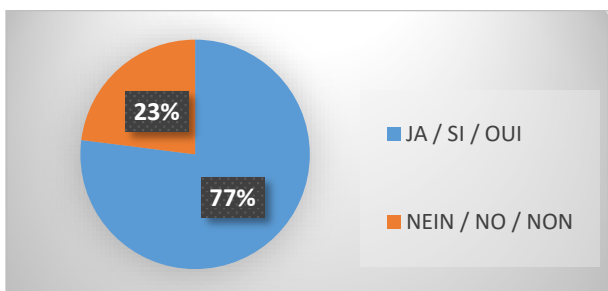
Die Initiative wurde abgelehnt

Der Gegenentwurf

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 4 (neu)

⁴ Jeder Produzent in der Schweiz und jeder Händler in der Schweiz, der mehr als fünfzig Personen beschäftigt, ist verpflichtet, überschüssige Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen zu spenden.



Der Gegenentwurf wurde angenommen

Stimmberechtigte			
Total Stimmberechtigte	311		
Stimmbeteiligung			
	Initiative		Gegenentwurf
Eingelangte Stimmzettel	220		220
Stimmbeteiligung	70.74%		70.74%
Ausser Betracht fallende Stimmzettel			
Leere Stimmzettel	8		7
In Betracht fallende Stimmzettel			
Gültige Stimmzettel	212		213
Ja-Stimmen	84		164
Nein-Stimmen	128		49

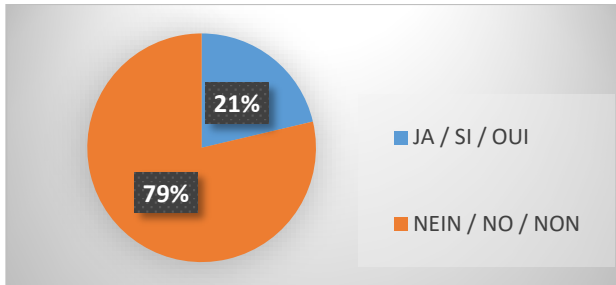
Zweite Vorlage: «Arbeitnehmervertretung in Verwaltungsräten (VR)» (Balerna TI)

Die Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

a^{bis} Die Aufnahme eines Gewerkschaftsvertreters in den Verwaltungsrat soll den Arbeitnehmerschutz verbessern.



Die Initiative wurde abgelehnt

Der Gegenentwurf

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

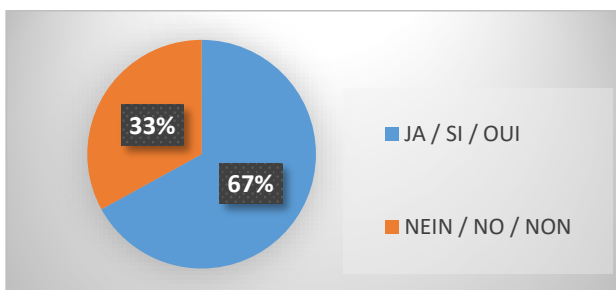
a^{bis} Im Verwaltungsrat von Unternehmen müssen die Arbeitnehmenden wie folgt vertreten sein:

Fünf bis neunundvierzig Mitarbeitende: ein Vertreter

Fünfundzig bis neunundneunzig Mitarbeitende: drei Vertreter

Hundert bis vierhundertneunundneunzig Mitarbeitende: ein Drittel

Fünfhundert und mehr Mitarbeitende: die Hälfte



Der Gegenentwurf wurde angenommen

Stimmberechtigte			
Total Stimmberechtigte	311		
Stimmbeteiligung			
	Initiative		Gegenentwurf
Eingelangte Stimmzettel	220		220
Stimmbeteiligung	70.74%		70.74%
Ausser Betracht fallende Stimmzettel			
Leere Stimmzettel	23		20
In Betracht fallende Stimmzettel			
Gültige Stimmzettel	197		200
Ja-Stimmen	42		134
Nein-Stimmen	155		66

Dritte Vorlage: «Für Gleichberechtigung bei den Löhnen» (Buchs ZH)

Die Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

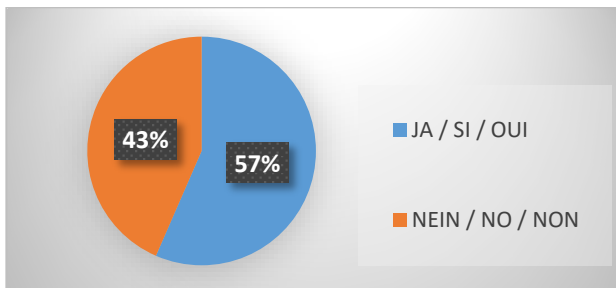
Art. 8 Abs 3a-c (neu)

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. (unverändert)

^{3a} Alle Unternehmen und Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, Absatz 3 in alle Arbeits- und Lehrverträge miteinzubeziehen.

^{3b} Die Kantone sind dafür verantwortlich, dies regelmässig zu kontrollieren, indem sie monatlich Daten und Unterlagen von den Unternehmen und den Arbeitgebern verlangen.

^{3c} Wird dies nicht eingehalten, dann kann der Arbeitnehmer Anzeige gegen den Betrieb erstellen.



Die Initiative wurde angenommen

Der Gegenentwurf

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

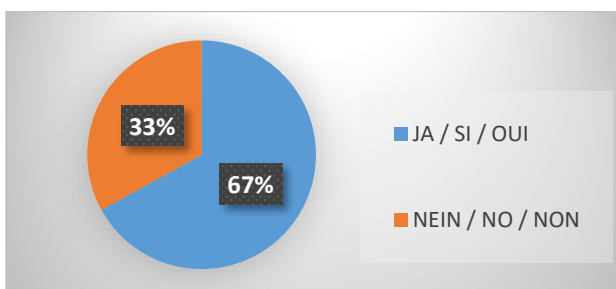
Art. 8 Abs. 3a-c (neu)

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. (unverändert)

^{3a} Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Das Gesetz sieht periodische Lohnanalysen und Kontrollen sowie Sanktionen bei Arbeitgebern mit mehr als zwei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor.

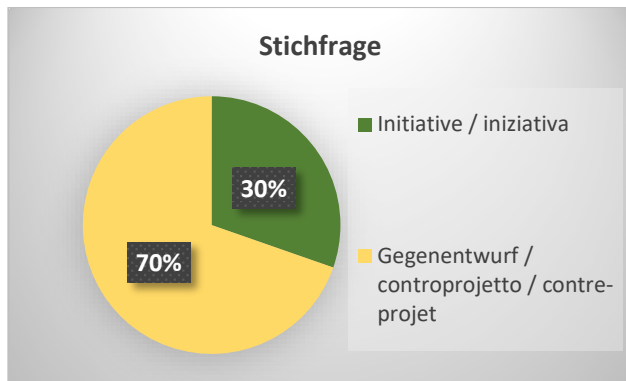
^{3b} Für Arbeitgeber mit mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Kontrollen alle 2 Jahre. Für Arbeitgeber zwischen 2 und 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Kontrollen alle 5 bis 7 Jahre.

^{3c} Der Bund ist verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen, sowie die Sanktionen.



Der Gegenentwurf wurde angenommen

Dritte Vorlage: «Für Gleichberechtigung bei den Löhnen» (Buchs ZH)



Bevorzugung des Gegenentwurfs

Stimmberechtigte		
Total Stimmberechtigte	311	
Stimmbeteiligung		
	Initiative	Gegenentwurf
Eingelangte Stimmzettel	220	220
Stimmbeteiligung	70.74%	70.74%
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
Leere Stimmzettel	6	14
In Betracht fallende Stimmzettel		
Gültige Stimmzettel	214	138
Ja-Stimmen	121	68
Nein-Stimmen	93	14
Stichentscheid		
Gültige Stimmzettel	201	
Initiative	61	
Gegenentwurf	140	
Leere Stimmzettel	19	

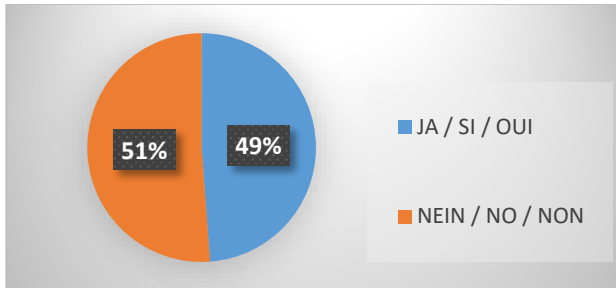
Vierte Vorlage: «Ja zur Reduzierung der Lichtverschmutzung!» (Le Mont-sur-Lausanne VD)

Die Initiative

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs 1^{bis} (neu)

^{1bis} Jegliche beleuchtete Außenwerbung in Ballungsgebieten (Stadt und Land) ist zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens verboten.



Die Initiative wurde abgelehnt

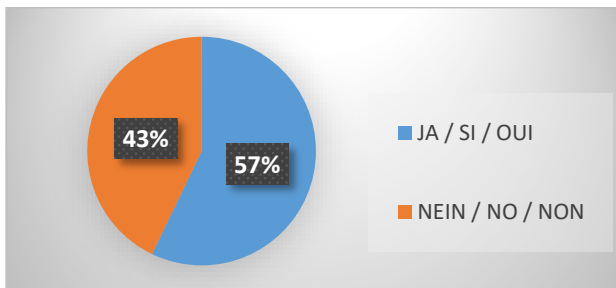
Der Gegenentwurf

Das Umweltschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu) Lichtverschmutzung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung.

² Er beschränkt insbesondere die Einschaltzeiten von Leuchtreklamen differenziert nach städtischen und ländlichen Gebieten.



Der Gegenentwurf wurde angenommen

Stimmberechtigte			
Total Stimmberechtigte	311		
Stimmbeteiligung			
	Initiative		Gegenentwurf
Eingelangte Stimmzettel	220		220
Stimmbeteiligung	70.74%		70.74%
Ausser Betracht fallende Stimmzettel			
Leere Stimmzettel	7		10
In Betracht fallende Stimmzettel			
Gültige Stimmzettel	213		210
Ja-Stimmen	104		120
Nein-Stimmen	109		90

Fünfte Vorlage: «Regulierung der Innenraumtemperatur in Geschäften» (Stadt Zürich ZH)

Die Initiative

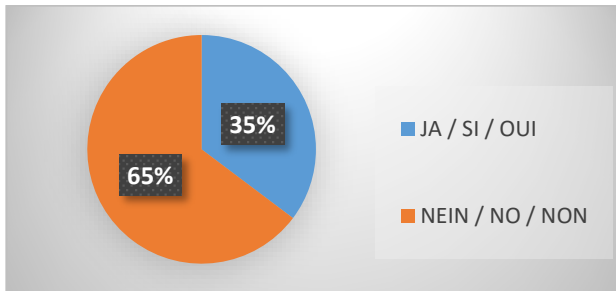
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Innenraumtemperatur in Geschäften (neu)

¹ Der Bund gibt die Innenraumtemperatur in Geschäften vor und reguliert diese auf grundsätzlich höchstens 19 Grad Celsius.

² Die Kühlung von Geschäften mit Klimageräten darf nur 5 Grad Celsius unter der Aussen-temperatur liegen.

³ Für die Kühlung von Lebensmitteln ist ein separater Bereich obligatorisch.



Die Initiative wurde abgelehnt

Der Gegenentwurf

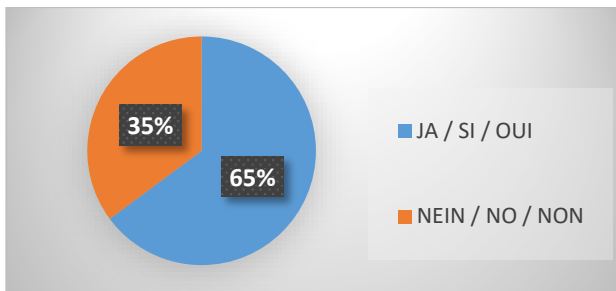
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Innenraumtemperatur in Geschäften (neu)

¹ Der Bund gibt die Innenraumtemperatur in Geschäften vor. Es darf höchstens auf 19 Grad geheizt werden.

² In Geschäften darf nicht unter 22 Grad Celsius gekühlt werden.

³ Für die Kühlung von Lebensmitteln sind geschlossene Kühlschränke obligatorisch.



Der Gegenentwurf wurde angenommen

Stimmberechtigte		
Total Stimmberechtigte	311	
Stimmbeteiligung		
	Initiative	Gegenentwurf
Eingelangte Stimmzettel	220	220
Stimmbeteiligung	70.74%	70.74%
Ausser Betracht fallende Stimmzettel		
Leere Stimmzettel	13	18
In Betracht fallende Stimmzettel		
Gültige Stimmzettel	207	202
Ja-Stimmen	73	131
Nein-Stimmen	134	71